

## Leistungsschutzrecht

### (Medien-)Karriere eines Konzepts

Die Verleger fordern seit kurzer Zeit die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Beiträge in Zeitungen und Zeitschriften. Sie begründen das damit, dass zahlreiche Firmen und Dienste im Internet an der Nutzung ihrer Beiträge verdienen.

Hintergrund der Forderungen der Verlage sind anhaltende Rückgänge im wirtschaftlich wichtigen Anzeigengeschäft, die vor allem durch das Internet verursacht werden. Während die Verlage das Anzeigengeschäft in den Druckmedien und auch die Radiowerbung jahrzehntelang unter Kontrolle hatten, sind im Internet viele Medien und Netzwerke entstanden, in denen diese bisherige Vormachtstellung der Verlage keine Rolle mehr spielt. Gerade die Firma Google ist von einer reinen Suchmaschine zum Medium und zugleich zum Medienanbieter mutiert, der auch noch Anzeigenvermittlung betreibt und damit das bisherige Geschäftsmodell der Verlage angreift.

Medienanbieter und Anzeigenvermittler wie die Firma Google profitieren von Zeitungen und Zeitschriften. Sie setzen automatisierte Links auf deren Artikel oder erwecken den Anschein, lizenzierte Marktplätze für Informationen aus

seriösen Quellen zu sein. Anbieter von Foren, Netzwerken und Tauschbörsen dagegen tolerieren häufig, dass dort Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften unerlaubt veröffentlicht oder zum Download bereitgestellt werden.

Wenn Verlage gegen eine solche Nutzung vorgehen wollen, können sie oftmals nicht beweisen, dass sie die Rechte an den Beiträgen halten. Kurz gesagt: Die Verlage wollen eine Regelung, die abgekürzt lautet: Wer Beiträge aus einer Zeitung oder Zeitschrift veröffentlicht oder auch nur davon indirekt profitiert, kann von den Verlagen direkt abgemahnt oder verklagt werden. Alternativ können sich interessierte Firmen um eine kostenpflichtige Lizenzierung bemühen. Auf die Frage, ob der Autor dem Verlag das Recht für die Online-nutzung überhaupt eingeräumt hat, soll es demnach nicht ankommen.

### Leistungsschutzrecht - juristisch notwendig?

Die Forderung nach einem Leistungsschutzrecht überrascht zunächst. Denn Online-Auftritte von Zeitungen und Zeitschriften sind im Internet schon als „Datenbanken“ durch den § 87a Urheberrechtsgesetz geschützt. Komplett digitalisierte Ausgaben („e-paper“) sind durch den § 4 Urheberrechtsgesetz als

„Sammelwerke“ gesichert. Ein faktisches Ausschachten oder auch die komplette Übernahme sind demnach schon heute unzulässig. Als wesentliches Problem der Verlage erscheint insofern nur noch der Schutz einzelner Beiträge.

Darüber hinaus gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung zur Frage, unter welchen Umständen die automatisierte Setzung von Hyperlinks zulässig ist. Im Fall des Internetdienstes Paperboys hat der Bundesgerichtshof schon im Jahr 2003 entschieden, dass hier keine Genehmigung seitens der fraglichen Online-Auftritte erforderlich war. In anderen Fällen wie dem Zugriff von Suchmaschinen spielte auch eine Rolle, dass diese durch einfache Befehle auf den Internetseiten von einem Setzen von Hyperlinks abgehalten werden können. Wer sich gegen „Google News“ wehren will, müsste daher in der Tat die geltende Gesetzeslage ändern und anschließend auf deren Akzeptanz durch die Gerichte hoffen.

Zusammengefasst ist zumindest klar, dass die geltende Gesetzeslage den Verlagen bei ihrer juristischen Vorgehensweise nicht immer hilft.

### **Und das Urheberrecht der Journalisten?**

Die Verlage fordern ein Leistungsschutzrecht, weil das Urheberrecht an den Beiträgen bei den Journalisten liegt.

So will es das gesetzliche Urhebervertragsrecht. Zwar können Journalisten die Nutzungsrechte an Beiträgen auf Verlage übertragen, allerdings ist das häufig nur für angestellte Journalisten rechtssicher geregelt, da hier Tarifverträge abgeschlossen wurden oder Arbeitsverträge bestehen. Bei freien Journalisten ist die Frage der Nutzungsrechte jedoch häufig ungeklärt, da es bisher noch keine rechtsverbindliche Vergütungsordnung zwischen Urhebern und Verlagen gibt. Geschäftsbedingungen einzelner Verlage wurden von DJV, ver.di und Freelens angegriffen und im Falle des Axel Springer Verlags bereits in erster Instanz teilweise für unwirksam erklärt.

Für freie Journalisten ist die Mehrfachverwertung ihrer Beiträge gerade auch im Internet eine Notwendigkeit. Genau so ist es ihr gutes Recht, selbst juristisch gegen unerlaubte Nutzungen vorzugehen und dafür Schadensersatz geltend zu machen. Bei manchen Freien nehmen diese Schadensersatzzahlungen mittlerweile die Proportionen eines 13. Monatsgehalts an.

Freie Journalisten sehen daher die Einführung eines Leistungsschutzrechts der Verlage mit großer Sorge. Denn für sie ist entscheidend, dass sie nicht nur ihr Recht auf Mehrfachverwertung auch im Internet behalten, sondern an Schadensersatzzahlungen aus unerlaubten Nutzungen weiterhin partizipieren. Zudem müsste gesichert sein, dass durch die

Einführung eines Leistungsschutzrechts nicht das System der Ausschüttungen bei den Verwertungsgesellschaften zu Lasten der Urheber verändert würde.

### **Warum keine Regelung durch Vergütungsordnung?**

Im Jahr 2002 trat - auch und gerade auf Betreiben des DJV - das neue Urhebervertragsrecht in Kraft. Dieses Gesetz sieht die Möglichkeit klarer und verbindlicher Vergütungsregelungen für Urheber und damit auch freie Journalisten vor. In einer solchen Vergütungsregelung könnte klar geregelt werden, wie gemeinsam gegen unerlaubte Nutzungen von Beiträgen vorgegangen werden kann.

Der DJV versucht seit dem Jahr 2003, also seit nunmehr sechs Jahren, gemeinsam mit ver.di, mit den Verlegern im Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) und dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) eine solche Vergütungsordnung zu vereinbaren. Dabei gibt es aber gerade in den letzten Monaten erhebliche Probleme bei der Einigung auf angemessene Honorarhöhen für Fotos. Zugleich verschicken wieder viele Verlage wie beispielsweise der Nordkurier oder der Bauer-Verlag eigene, einseitig festgelegte Vertragsbedingungen.

Gerade für freie Journalisten erscheint es als unakzeptabel, dass ein Leistungsschutzrecht für Verlage eingeführt wird,

wenn diese ihren eigenen Autoren nicht klare und angemessene Vertragsregelungen anbieten wollen. Es erscheint zwingend, dass solche Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen sein müssen, bevor das Thema Leistungsschutzrecht zwischen Verlagen und Urhebern auf den politischen Weg gebracht werden kann.

### **Eine Skizze für das Leistungsschutzrecht**

Ein Leistungsschutzrecht der Verlage müsste einhergehen mit einer klaren Regelung über eine angemessene Beteiligung der Urheber. Es müsste zudem sichergestellt werden, dass der Urheber in seinem Recht auf Mehrfachverwertung nicht behindert wird. Die Beteiligung des DJV an einer Gesetzesreform ist auch schon im Planungsstadium erforderlich. Vor allem müssen aber die Verhandlungen über eine Vergütungsordnung zum Abschluss gebracht werden.

### **Grenzen der Regelung: publizistische Notwendigkeiten**

Wenn ein Leistungsschutzrecht neben das gesetzliche Urheberrecht treten soll, muss gewährt bleiben, dass der publizistische Auftrag der Medien nicht in Gefahr gerät. Denn Presseschauen und Zitate einzelner Beiträge müssen zulässig bleiben, wenn sie einen klaren redaktionellen Bezug haben und nicht als rein kommerzielle Nutzung des geisti-

gen Eigentums anderer einzustufen sind. Während beispielsweise Zitate von Buchbesprechungen für redaktionelle Zwecke zulässig bleiben sollten, mag ein Weiterverkauf zum Zwecke der Nutzung dieser Besprechungen im Online-Buchhandel dagegen bereits dem Bereich der Verletzung geistiger Inhalte der Rezensenten zuzuordnen sein.

Entsprechend erscheint es auch als problematisch, wenn die Setzung von Hyperlinks, selbst wenn es automatisiert geschieht, für unzulässig oder jedenfalls kostenpflichtig erklärt werden würde. Auch hier könnte eine Unterscheidung zwischen redaktionellen und gewerblichen Zwecken sinnvoll sein.

### **Das Kartellrecht als Lösung?**

Es fällt auf, dass die Verlage bei ihren politischen Initiativen gegenüber dem geschäftlichen Verhalten der Firma Google bisher viel vom Leistungsschutz sprechen, dagegen überhaupt nicht vom Kartellrecht. Dabei vereinigt Google in bisher nie gekannter Weise Funktionen als Anbieter von Betriebssystemen für Computer und Handys, Internetsuchdiensten, Inhalten wie komplett digitalisierten Büchern sowie ganz besonders auch Anzeigenvermittlung. Hier droht ein Monopol mit nie gekannter Meinungsmacht.

Schon heute verhält sich Google wie ein Monopolist. So werden Bücher von Urhebern auch ohne deren Zustimmung

digitalisiert. Wer sich dagegen wehrt, muss sich explizit bei Google melden. Also nicht umgekehrt, wie es eigentlich nach dem Urheberrecht sein müsste, wo der Nutzer den Urheber erst einmal um die Erlaubnis zur Nutzung der Beiträge fragen muss.

Gleiches gilt bei Angeboten wie Google News: Hier wird von Seiten der Firma geradezu generös mitgeteilt, wer den Service Google News nicht wünsche, könne seine Seiten durch technische Einstellungen in Form des kurzen Eintrags „`<meta name="googlebot" content="noindex">`“ aus dem Service ausschließen. Wer die monopolistische Bedeutung von Google kennt, weiß, dass dieses „Angebot“ eines Selbstauschlusses auch den medialen Selbstmord bedeuten würde. Friss oder stirb, lautet hier die Devise. Gezahlt werden soll nichts.

In anderen Wirtschaftsgebieten ist es längst Praxis der Wettbewerbsbehörden, dass Anbieter von Waren bzw. Leistungen und die praktischen Monopolisten bei der Zugangsvermittlung getrennt werden oder mit strikten Auflagen zu rechnen haben. Das gilt beispielsweise im Bereich der Stromerzeugung und im Telekommunikationsrecht. Gleiches müsste auch für Google gelten, indem sein Geschäft in mindestens drei Teile getrennt werden müsste: das Angebot von Inhalten, die Vermittlung von Inhalten, die Vermittlung von Werbung. Nur ein einziger Teil davon dürfte

Google unter normalen Bedingungen verbleiben.

**Gemeinsam handeln, das Medien- und Pressekonzentrationsrecht stärken**

Aus Sicht des DJV spricht alles dafür, dass Verlage und Urheber gemeinsam handeln. Wenn es ihnen gelingt, endlich in eigener Sache angemessene Regelungen zu vereinbaren, wird das auch beim Leistungsschutzrecht möglich sein. Darüber hinaus sollten aber auch

beim Pressekonzentrationsrecht keinerlei Verwässerungen der bestehenden Regelungen eingeführt werden, sondern umgekehrt gemeinsam mit dem Kartellamt eine Antwort auf den zunehmenden unlauteren Wettbewerb und die Monopolisierung im Internet gefunden werden.

Redaktion: Michael Hirschler  
(Tel. 0228 / 2 01 72 18, [hir@djv.de](mailto:hir@djv.de))